

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**GWM – Gebäudewirtschaft Mainz,
Eigenbetrieb der Stadt Mainz**

.....

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

– Testatsexemplar –

.....

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 3: Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
- Anlage 4: Lagebericht 2022
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0433/23 TE
GMX/Kou
1094855

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, Mainz
Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.175.411,13	4.284.904,63
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	473.379,56	326.743,39
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>44.818,54</u>	<u>35.794,32</u>
	4.693.609,23	4.647.442,34
	<u>4.693.609,23</u>	<u>4.647.442,34</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>99.000,00</u>	<u>75.000,00</u>
	99.000,00	75.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.358,97	2.106,94
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	453.881,05	0,00
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	5.206.347,92	4.934.951,27
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>65.882,36</u>	<u>24.434,92</u>
	5.732.470,30	4.961.493,13
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>3.849.894,48</u>	<u>2.243.558,20</u>
	<u>9.681.364,78</u>	<u>7.280.051,33</u>
	<u>14.374.974,01</u>	<u>11.927.493,67</u>

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	4.864.056,84	4.864.056,84
II. Jahresgewinn	<u>20.000,00</u>	<u>0,00</u>
	4.884.056,84	4.864.056,84
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		
1. Sonderposten für Zuwendungen	<u>0,00</u>	<u>3.847,00</u>
	0,00	3.847,00
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>1.476.125,98</u>	<u>1.564.464,00</u>
	1.476.125,98	1.564.464,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.929.643,99	4.238.640,33
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	223.060,13	569.633,07
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	800.438,47	626.988,65
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>61.648,60</u>	<u>59.863,78</u>
	8.014.791,19	5.495.125,83
	<u>14.374.974,01</u>	<u>11.927.493,67</u>

GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, Mainz
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	64.768.775,81	57.924.145,84
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>59.718,50</u>	<u>251.648,86</u>
	64.828.494,31	58.175.794,70
3. Aufwendungen für Objektbewirtschaftung	-47.522.777,99	-41.780.485,05
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-11.087.017,02	-10.594.338,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 925.381,34 (Vorjahr EUR 852.127,72)	<u>-3.237.167,66</u>	<u>-3.063.145,25</u>
	-14.324.184,68	-13.657.483,70
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-206.998,39	-205.067,42
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.767.684,32</u>	<u>-2.585.303,90</u>
	6.848,93	-52.545,37
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-3.736,00</u>	<u>-7.713,00</u>
	-3.736,00	-7.713,00
8. Ergebnis nach Steuern	3.112,93	-60.258,37
9. Sonstige Steuern	<u>16.887,07</u>	<u>60.258,37</u>
10. Jahresgewinn	<u><u>20.000,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Gliederung

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Gliederung des Jahresabschlusses
- C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz
- E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung
- F. Angaben zur Finanzrechnung
- G. Drohende finanzielle Belastungen und sonstige Angaben
- H. Angaben zur Werkleitung und den Mitgliedern des Werkausschusses
- I. Ergebnisverwendungsvorschlag
- J. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

1 **A. Rechtsgrundlagen**

2 Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der GWM – Gebäudewirtschaft
3 Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz wird nach den Vorschriften für große Ka-
4 pitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, den für das
5 Berichtsjahr geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften und den Satzungs-
6 bestimmungen des Eigenbetriebes aufgestellt.

7 Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz im Anhang zu zeigen, wird
8 weitgehend Gebrauch gemacht. Vom Wahlrecht, Angaben im Anhang zu un-
9 terlassen (§ 286 Abs. 4 HGB), wurde ebenfalls Gebrauch gemacht.

4 **B. Gliederung des Jahresabschlusses**

5 Für die Gliederung des Jahresabschlusses finden grundsätzlich die Formblät-
6 ter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz
7 Anwendung, wobei den Besonderheiten einer Gebäudewirtschaft durch Um-
8 benennung Rechnung getragen wird. Die durch das Bilanzrichtlinie-Umset-
9 zungsgesetz (BilRUG) geänderte Gliederung der Gewinn- und Verlustrech-
0 nung wird aufgrund des Schreibens vom Ministerium des Innern und Sport
1 Rheinland-Pfalz vom 02. März 2017 angewendet.

2 Zur besseren Vergleichbarkeit entspricht der Aufbau des Anhangs dem un-
3 verbindlichen Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs für rheinland-
4 pfälzische Kommunen unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften.

7 **C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und
8 Bewertungsmethoden**

8 Gegenstände des Anlagevermögens, deren Wert 1.000 Euro ohne Umsatz-
9 steuer nicht überschreiten, werden entsprechend § 35 Absatz 3 GemHVO im
0 Jahr der Anschaffung aufwandsmäßig gebucht. Ansonsten sind die Bilanzie-
1 rungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Wirtschaftsvorjahr unver-
2 ändert.

- 9 **D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**
- 10 **D.1 Anlagevermögen**
- 11 Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände werden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.
- 12 Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird die vom Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gegebene Abschreibungstabelle angewendet.
- 13 Für Zugänge und Abgänge im Zugangs- bzw. Abgangsjahr wird die Abschreibung zeitanteilig berechnet.
- 14 Vermögensgegenstände, deren Wert 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs aufwandsmäßig gebucht.
- 15 **D.2 Umlaufvermögen**
- 16 **D.2.1 Vorräte**
- 17 Die Heizölvorräte sind zum Bilanzstichtag mit einem Festwert bewertet. Der Festwert wird der aktuellen Preisentwicklung angepasst.
- 18 **D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**
- 19 Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen.
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bilanziert. Der Nominalwert entspricht den Anschaffungskosten der Forderungen. Eine in den Vorjahren gebildete Einzelwertberichtigung wird in Höhe von TE 11 (Vorjahr: T€ 15) fortgeführt. Die Restlaufzeit der Forderungen ist aus der Forderungsübersicht (Anlage 3/2) ersichtlich.

- 20 Die Forderungen an den Einrichtungsträger resultierten im Wesentlichen aus der Abwicklung von Investitionen der Stadt Mainz, konsumtive Baumaßnahmen (Staatstheater Großes Haus Bühnentechnik, Flüchtlingsunterkunft Hechtsheimer Straße) und der Abwicklung des Wirtschaftsplans 2022.
- 21 Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen vor allem Erstattungsansprüche an einen Energieversorger sowie die Vorauszahlung der Beamtenvergütungen für Januar 2023.

22 **D.2.3 Liquide Mittel**

- 23 Das Kontokorrentguthaben ist durch Tagesauszug zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Stand der Barkassen stimmt mit dem Stand des jeweiligen Kassenbuchs überein.

24 **D.3 Eigenkapital**

- 25 Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.
- 26 Das Stammkapital wurde aufgrund der Vermögensübertragung zum 01. Januar 2016 mit Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2016 auf T€ 4.864 festgesetzt.
- 27 Das Eigenkapital zeigt folgende Entwicklung:

	Stand	Erhöhung/ Herabsetzung	Umgliederung	Stand
	01.01.2021			31.12.2021
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	4.864	0	0	4.864
Jahresergebnis	0	20	0	20
Insgesamt	4.864	20	0	4.884

28 **D.4 Rückstellungen**

29 **D.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

30 Gemäß Vereinbarung werden die Verpflichtungen für Pensionen vom Einrichtungsträger übernommen. Es sind somit keine Rückstellungen für Pensionen zu bilden. Die Vereinbarung umfasst auch alle Verpflichtungen, für die nach § 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Eigenbetriebes aus der Mitgliedschaft des Einrichtungsträgers in einer Zusatzversorgungskasse (ZvK).

31 **D.4.2 Sonstige Rückstellungen**

32 Die sonstigen Rückstellungen zeigen im Wirtschaftsjahr folgende Entwicklung:

	Stand 01.01.	Ver- brauch	Auf- lösung	Zins- effekte	Zu- führung	Stand 31.12.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Ausstehende Rechnungen	30	30	0	0	181	181
Personal	1.268	801	0	4	544	1.015
Übrige	266	134	5	0	153	280
Insgesamt	1.564	965	5	4	878	1.476

33 Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

34 Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen Anmietungen von Containeranlagen und Kesch & Klik.

35 Die Rückstellungen Personal umfassen die Ansprüche des Personals für Urlaubs- und Überstunden, dem Leistungsentgelt für 2022 sowie Altersteilzeit.

36 Die übrigen Rückstellungen werden für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Aufbewahrungspflichten und Prozesskosten gebildet.

37 **D.5 Verbindlichkeiten**

38 Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

39 Die Restlaufzeiten sind aus der Verbindlichkeitsübersicht (Anlage 3/3) ersichtlich.

40 **D.5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

41 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Ursächlich hierfür sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich höhere Abrechnungen von konsumtiven Baumaßnahmen, Bau- und Betriebsunterhaltung sowie Anmietung von Containeranlagen nach dem Bilanzstichtag für das Berichtsjahr.

42 **D.5.2 Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger**

43 Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger setzen sich zusammen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 421), Vorauszahlung Flüchtlingsunterkunft Heiligkreuz-Areal (T€ 190) und Eigenbetriebe (T€ 189).

44 **E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

45 Im Vergleich zum vorhergegangenen Wirtschaftsjahr ergeben sich bei den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Veränderungen:

	Ist 2021 T€	Ist 2022 T€	Ergebnis- wirkung T€
Umsatzerlöse	57.924	64.769	6.845
Sonstige betriebliche Erträge	252	60	-192
Aufwendungen für Objektbewirtschaftung	41.781	47.523	-5.742
Personalaufwand	13.657	14.324	-667
Abschreibungen	205	207	-2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.585	2.768	-183
Zinsaufwendungen	8	4	-4
Sonstige Steuern	-60	-17	-43
Jahresergebnis	0	20	20

46 Im Vergleich zum Wirtschaftsplanansatz ergeben sich bei den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Veränderungen:

	Ansatz 2022 T€	Ist 2022 T€	Ergebnis- wirkung T€
Umsatzerlöse	60.348	64.769	4.421
Sonstige betriebliche Erträge	64	60	-4
Aufwendungen für Objektbewirtschaftung	42.868	47.523	-4.655
Personalaufwand	14.997	14.324	673
Abschreibungen	199	207	-8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.500	2.768	-268
Zinsaufwendungen	0	4	-4
Sonstige Steuern	3	-17	20
Jahresergebnis	-155	20	175

47 Die wesentlichen Posten sind nachstehend erläutert.

48 **E.1 Umsätze**

49 Die Umsätze setzen sich zusammen aus:

	2021 T€	2022 T€	Veränderung T€
Gebäudedienstleistungen Stadt Mainz	57.072	64.402	7.330
Einzelvereinbarungen	-13	-14	-1
Eigenbetriebe	55	52	-3
Einrichtungsträger/Eigenbetriebe	57.114	64.440	7.326
Sonstige Umsatzerlöse	810	329	-481
Gesamt	57.924	64.769	6.845

50 Die sonstige Umsatzerlöse des Vorjahres beinhalten die Erstattung des Landes Rheinland-Pfalz für das Impfzentrum RLP-Mainz in Höhe von T€ 431.

51 **E.2 Sonstige betriebliche Erträge**

52 Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Versicherungserträge (T€ 41) und enthalten geringfügige periodenfremde Erträge.

53 **E.3 Aufwendungen für Objektbewirtschaftung**

54 Die Aufwendungen für Objektbewirtschaftung setzen sich zusammen aus:

	2021 T€	2022 T€	Veränderung T€
Energie	8.804	9.120	316
Glas- und Gebäudereinigung	6.362	7.072	710
Grundbesitzabgaben	1.262	1.494	232
Fremdmiete	3.349	4.183	834
Wartung	2.279	2.409	130
Fremdleistungen	505	473	-32
Grünpflege	429	441	12
Sonstige Betriebskosten	887	809	-78
Versicherungen, gebäudebezogen	222	227	5
Betriebskosten	24.099	26.228	2.129
Bau- und Betriebsunterhaltung	12.181	12.309	128
Konsumtive Baumaßnahmen	5.501	8.986	3.485
Instandhaltung	17.682	21.295	3.613
	41.781	47.523	5.742

55 Die Aufwendungen für Objektbewirtschaftung sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 5.742 oder 13,74 % gestiegen.

56 Der Anstieg betrifft insbesondere die Glas- und Gebäudereinigung, die Fremdmiete und die konsumtiven Baumaßnahmen. Der Anstieg der Aufwendungen für Energie und Bau- und Betriebsunterhaltung ist vor dem Hintergrund der Verwerfungen auf dem Energiemarkt und der hohen Inflation sehr moderat.

57 **E.4 Personalaufwand**

58 Der Personalaufwand 2022 ist um T€ 673 niedriger als der Planansatz. Dies resultiert aus der verspäteten Wieder- bzw. Neubesetzung von Stellen. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2021 stieg der Personalaufwand vor allem durch Tarifierhöhungen und Erhöhung der Mitarbeiterzahl um T€ 667.

59 **E.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

60 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Verwaltungskostenbeiträgen städtischer Ämter (T€ 470), Aufwendungen für Elektronische Datenverarbeitung (T€ 1.265), Personal (T€ 247) sowie sonstigen Geschäftskosten (T€ 786) und enthalten geringfügige periodenfremde Aufwendungen.

61 **F. Angaben zur Finanzrechnung**

62 Folgende Posten der Finanzrechnung gemäß Anlage 3/4 haben sich im Vergleich zu den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres verändert:

	Ergebnis	Ergebnis	Veränderung
	2021	2022	
	T€	T€	
Laufende Geschäftstätigkeit	- 5.460	+ 1.859	+ 7.319
Investitionstätigkeit	- 95	- 253	- 158
Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Veränderung des Finanzmittelbestands	+ 5.555	+ 1.606	+ 7.161
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (einschl. Geldtransit)	+ 2.244	+ 3.850	+ 1.606

63 Die Veränderungen der Finanzrechnung im Vergleich zum Planansatz sind nachfolgend dargestellt

Mittelzufluss (+)/ Mittelabfluss (-)	Plan	Ergebnis	Veränderung
	2022	2022	
	T€	T€	
Laufende Geschäftstätigkeit	+ 250	+ 1.859	+1.609
Investitionstätigkeit	- 250	- 253	- 3
Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Veränderung des Finanzmittelbestands	0	+ 1.606	- 1.606

64 Der Finanzmittelbestand am Ende der Berichtsperiode beläuft sich auf T€ 3.850 und ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.606 gestiegen.

65 Dem Anstieg des Finanzmittelbestands steht eine deutliche Erhöhung der Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 2.520 gegenüber.

66 **G. Drohende finanzielle Belastungen und sonstige Angaben**

67 **G.1 Übrige sonstige finanzielle Verpflichtungen**

68 Die übrigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen zum Bilanzstichtag setzen sich zusammen aus Miet- und Pachtverträgen (T€ 3.075, davon verbundene Unternehmen T€ 0) sowie Leasing (T€ 66, davon verbundene Unternehmen T€ 0).

69 **G.2 Schwebende Verpflichtungen für konsumtive Baumaßnahmen**

Konsumtive Baumaßnahmen in Höhe von T€ 12.764 konnten bis zum Bilanzstichtag nicht ausgeführt werden. Diese Baumaßnahmen sind gemäß Wirtschaftsplan von der GWM auszuführen oder wurden zusätzlich mit der Contracting-Stelle vereinbart. Die Verpflichtung und Ermächtigung zur Durchführung der Maßnahmen besteht unverändert fort. Notwendige Mittel können im laufenden Jahr durch den Einrichtungsträger dann bereitgestellt werden, wenn diese für konkrete Maßnahmen notwendig werden.

Zum Bilanzstichtag wurden davon Verpflichtungen gegenüber Dritter (Beauftragung, Mittelbindung für Ausschreibungen) in Höhe von T€ 6.930 eingegangen.

70 **G.3 Übertragung von Haushaltsmitteln**

Nach § 17 Absatz 2 GemHVO i. V. m. § 17 EigAnVO sind 55.181,46 Euro für die Investitionsmaßnahme „Planungskosten Zitadelle Bau E“ in das Wirtschaftsjahr 2023 zu übertragen.

71 **G.4 Personalbestand**

72 Der durchschnittliche Personalbestand beläuft sich auf:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Technische Mitarbeiter	108	102
Verwaltungsmitarbeiter	30	28
Hausmeister	77	77
Reinigungskräfte	28	28
	<u>243</u>	<u>235</u>

73 Im Durchschnitt waren 45,0 Stellen (Vorjahr: 45,0 Stellen) nicht besetzt.

74 **G.5 Abschlussprüferhonorar**

75 Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf T€ 20 einschließlich Umsatzsteuer und entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

76 **H. Angaben zur Werkleitung und den Mitgliedern des Werkausschusses**

77 Als Werkleiter ist seit dem 01. Juli 1998 Herr Leitender Baudirektor Gilbert Korte bestellt. Zu seinen Stellvertretern sind Herr Dipl.-Ing. (FH) Uwe Hehl (bis 31.12.2022) und Herr Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Detlef Kröhl ernannt.

78 Der Werkausschuss setzte sich 2022 wie folgt zusammen:

Frau Beigeordnete Marianne Grosse
Herr David Aßfalg
Herr Andreas Behringer
Frau Marita Boos-Waidosch
Herr Gunther Heinisch
Herr Karsten Lange
Herr Wolfgang Oepen
Herr Norbert Solbach
Frau Brita Werner
Frau Christine Zimmer

79 Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten die gemeindeüblichen Sitzungsgelder. Im Wirtschaftsjahr wurde keine Rechnung an die GWM gestellt.

80 **I. Ergebnisverwendungsvorschlag**

81 Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2022 von 20.000,00 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

- 82 **J. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres**
- 83 Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eintraten, bestehen nicht.

Mainz, 31. Mai 2023



Gilbert Korte
Werkleiter

Anlagennachweis zum 31.12.2022
 Formblatt 2

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen/Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennzahlen		Wertminderung
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen Zuschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.	EUR
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.537,03	0,00	0,00	0,00	2.537,03	2.537,03	0,00	0,00		2.537,03	0,00	0,00	0,0	0,0	0,00
B. Sachanlagen															
<u>I. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit</u>															
<u>Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</u>	6.862.384,63	0,00	0,00	0,00	6.862.384,63	2.577.480,00	109.493,50	0,00	0,00	2.686.973,50	4.175.411,13	4.284.904,63	1,6	60,8	0,00
<u>II. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	1.314.373,52	244.141,06	0,00	0,00	1.558.514,58	987.630,13	97.504,89	0,00	0,00	1.085.135,02	473.379,56	326.743,39	6,3	30,4	0,00
<u>III. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	35.794,32	9.024,22	0,00	0,00	44.818,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.818,54	35.794,32	0,0	100,0	0,00
<u>Summe Sachanlagen</u>	8.212.552,47	253.165,28	0,00	0,00	8.465.717,75	3.565.110,13	206.998,39	0,00	0,00	3.772.108,52	4.693.609,23	4.647.442,34	2,4	55,4	0,00
Insgesamt	8.215.089,50	253.165,28	0,00	0,00	8.468.254,78	3.567.647,16	206.998,39	0,00	0,00	3.774.645,55	4.693.609,23	4.647.442,34	2,4	55,4	0,00

Forderungsübersicht zum 31.12.2022



Anlage 3/2

Art	Stand zum 31.12. des Vorjahres	Stand zum 31.12. des lfd. Jahres	davon mit einer Restlaufzeit			Stand Wertberichtigungen zum 31.12. lfd. Jahr
			≤ 1 Jahr	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	
	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	6	6	0	0	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	454	454	0	0	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	
4. Forderungen an den Einrichtungsträger ¹⁾	4.935	5.206	5.206	0	0	
5. Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften ¹⁾	0	0	0	0	0	
6. Sonstige Vermögensgegenstände ²⁾	24	66	66	0	0	
Gesamtsumme	4.961	5.732	5.732	0	0	

	<u>TEURO</u>
Summe der Forderungen mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	5.732
Summe der Forderungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	0
Summe der Forderungen mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre	0
Zwischensumme	<u>5.732</u>
Abszinsung auf den Barwert zum 31.12. des laufenden Jahres	0
Stand zum 31.12. des laufenden Jahres (Bilanzwert)	<u>5.732</u>

¹⁾ einschließlich Forderungen an dessen/deren Einrichtungen

²⁾ ohne Geldtransit

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2022

Art	Stand zum 31.12. des Vorjahres (Bilanzwert)	Stand zum 31.12. des lfd. Jahres (Bilanzwert)	davon mit einer Restlaufzeit			Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte gesichert ¹⁾	Art und Form der Sicherheit
			<= 1 Jahr	<= 5 Jahre	> 5 Jahre		
			TEURO	TEURO	TEURO		
1. Förderdarlehen	0	0	0	0	0		
2. Anleihen	0	0	0	0	0		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0	0					
aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0		
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0	0	0	0		
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.238	6.930	6.930	0	0		
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	0	0	0	0	0		
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	570	223	223	0	0		
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0		
9. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger ¹⁾	627	800	800	0	0		
10. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gebietskörperschaften ¹⁾	0	0	0	0	0		
11. sonstige Verbindlichkeiten	60	62	62	0	0		
Gesamtsumme	5.495	8.015	8.015	0	0		

Anmerkung:

¹⁾ Einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber dessen/deren Einrichtungen.

	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	Ergebnis des Wirtschafts- jahres		Veränderung
		2021	2022	
		in 1.000 €		in 1.000 €
(1) Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	45	0	20	+ 20
(2) ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	45	+ 205	+ 207	+ 2
(3) ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen		- 4	- 4	-
(4) ± Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			-	-
(5) ± sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge			-	-
(6) ± Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	15 - 21	- 3.966	- 795	+ 3.171
(7) ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	28 - 36	- 1.357	- 88	+ 1.269
(8) ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	37 - 43	- 338	+ 2.519	+ 2.857
(9) ± Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten			-	-
(10) = Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	62	- 5.460	+ 1.859	+ 7.319
(11) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	62	-	-	-
(12) + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			-	-
(13) ./ Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	62	- 95	- 253	- 158
(14) ./ Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen				-
(15) + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
(16) ./ Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
(17) + Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten				
(18) ./ Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten				
(19) + Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
(20) ./ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
(21) = Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	62	- 95	- 253	- 158
(22) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen				
(23) ./ Auszahlungen an die Gemeinde	62		-	-
(24) + Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen			-	-
(25) ./ Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen				
(26) + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten			-	-
(27) ./ Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten			-	-
(28) = Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	62	-	-	-
(32) zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer. 10, 21, 28)	62	- 5.555	+ 1.606	+ 7.161
(33) ± Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes				
(34) + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	62	+ 7.799	+ 2.244	- 5.555
(35) = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	62	+ 2.244	+ 3.850	+ 1.606

Lagebericht 2022

Gliederung

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Lage des Eigenbetriebes
- C. Betreuung und Abwicklung von Investitionen für die Stadt Mainz
- D. Prognosebericht
- E. Risikobericht

1 **A. Rechtsgrundlagen**

2 Der Lagebericht der GWM (Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz) wurde unter Beachtung des § 289 Handelsgesetzbuch erstellt.

3 Zur besseren Vergleichbarkeit orientiert sich der Aufbau des Lageberichtes, soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, am unverbindlichen Leitfaden für die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes rheinland-pfälzischer Kommunen. Aus diesem Grunde gibt es Abweichungen zum deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 20, insbesondere in Bezug auf die Gliederung.

4 **B. Lage des Eigenbetriebs**

5 **B.1 Geschäfts- und Rahmenbedingungen**

6 **B.1.1 Betriebszweck**

7 Der Zweck des Eigenbetriebes GWM ist gemäß § 2 der Betriebssatzung die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

8 Neben der zentralen Bewirtschaftung kommen ab 01. Januar 2016 als weitere Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inkl. Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.

9 Die genannten Aufgaben erledigt die GWM als Dienstleister. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Form von Kontrakten.

10 **B.1.2 Bestand der Grundstücke im Sondervermögen und wesentliche Änderungen**

11 Das Sondervermögen des Eigenbetriebes wurde mit Ausnahme der Zitadelle Gebäude D und Bau E und der betriebsnotwendigen Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen mit den dazugehörigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 01. Januar 2016 an die Stadt Mainz übertragen.

12 **B.2 Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes**

13 **B.2.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs**

14 **B.2.1.1 Anlagevermögen**

15 Die Veränderung des Anlagevermögens (zu Buchwerten) resultiert aus:

	2021 TEURO	2022 TEURO
1. Investitionen	95	253
2. Abschreibungen	-205	-207
	<u>-110</u>	<u>46</u>

16 **B.2.1.2 Umlaufvermögen**

17 Die Vorräte bestehen aus Heizölbeständen. Sie sind für die Beurteilung der Vermögenslage von untergeordneter Bedeutung.

18 Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen in Höhe von T€ 5.206 an den Einrichtungsträger. Diesen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 800 gegenüber.

19 Die liquiden Mittel sind um T€ 1.606 gestiegen.

20 Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Kennzahlen

Liquidität 1. Grades: 40,1 % (Vorjahr: 31,8 %)

Liquidität 2. Grades: 100,1 % (Vorjahr: 102,1 %)

Liquidität 3. Grades: 102,0 % (Vorjahr: 103,1 %)

21 Die Veränderungen der Liquidität 1. Grades resultieren aus dem erhöhten Bestand an liquiden Mittel.

22 **B.2.1.3 Rückstellungen**

23 Die sonstigen Rückstellungen reduzierten sich geringfügig um T€ 88 im Vergleich zum Vorjahr.

24 **B.2.1.4 Verbindlichkeiten**

25 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich um T€ 2.692 gestiegen. Ursächlich hierfür sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich höhere Abrechnungen von konsumtiven Baumaßnahmen, Bau- und Betriebsunterhaltung sowie Anmietung von Containeranlagen nach dem Bilanzstichtag für das Berichtsjahr.

26 **B.2.1.5 Kennzahlen zur Verschuldung**

- 27 Der Verschuldungskoeffizient beträgt 194,3 % (Vorjahr: 145,2 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.
- 28 Der Verschuldungsgrad mit Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen beträgt 64,3 % (Vorjahr: 59,2 %).

29 **B.2.1.6 Eigenkapital**

30 **B.2.1.6.1 Geschäftsverlauf**

- 31 Der Geschäftsverlauf war insgesamt zufriedenstellend. Das Jahresergebnis ist positiv und beträgt T€ 20.
- 32 Der Wirtschaftsplanansatz wurde um T€ 4.421 überschritten. Ursächlich hierfür waren Mehraufwendungen bei der Objektbewirtschaftung in Höhe von T€ 4.655, während bei den übrigen Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) insgesamt Minderaufwendungen von T€ 413 erzielt wurden.
- 33 Die Mehraufwendungen bei der Instandhaltung von T€ 2.195 resultieren im Wesentlichen aus zusätzlichen Maßnahmen für Flüchtlingsunterkünfte sowie für das Staatstheater Großes Haus Bühnentechnik.
- 34 Die Mehraufwendungen für die Betriebskosten beruhen insbesondere auf der Glas- und Gebäudereinigung, Anmietungen für Containeranlagen und sonstige Betriebskosten. Dagegen beträgt trotz den Verwerfungen auf dem Energiemarkt im Jahr 2022 die Überschreitung des Ansatzes für Energie mit T€ 320 nur 3,6 Prozent.
- 35 Die Auszahlungen für Investitionen der Stadt Mainz sinken im Vergleich zum Vorjahr um T€ 3.085 auf T€ 45.296. Die Auszahlungen betreffen Schulen (T€ 25.361), Kindertagesstätten (T€ 9.474) und übrige Gebäude/Objekte (T€ 10.461).

36 **B.2.1.6.2 Eigenkapital**

- 37 Das Eigenkapital (T€ 4.884) dient überwiegend der Finanzierung des Anlagevermögens (T€ 4.694).
- 38 Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 33,9 % (Vorjahr: 40,8 %). Der Rückgang beruht auf dem starken Anstieg des Fremdkapitals um T€ 2.432 auf T€ 9.491.

39 **B.2.2 Darstellung der Finanzlage des Eigenbetriebes**

40 Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.859. Dem stehen deutlich gestiegene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber.

41 Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 253 beinhaltet im Wesentlichen Auszahlungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

42 Ein Mittelabfluss/-zufluss aus Finanzierungstätigkeit war im Berichtsjahr nicht gegeben.

43 Auf das Formblatt 3 Anlage 3/4 des Anhangs wird verwiesen.

44 **B.3 Darstellung der Ertragslage des Eigenbetriebes**

45 **B.3.1 Zusammengefasstes Ergebnis**

46 In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresgewinn von T€ 20 ausgewiesen.

47 Das Betriebsergebnis ist mit T€ 7 im Vergleich zum Vorjahr um T€ 59 gestiegen.

48 Das Finanzergebnis und die Steuern sind zusammengefasst positiv und betragen T€ 13.

49 **B.3.2 Kennzahlen zur Ertragslage**

50 Die Umsatzrentabilität beträgt 0,0 % (Vorjahr 0,0 %).

51 Im Vergleich zum Vorjahr sind die Materialaufwandsquote gestiegen, die Abschreibungsquote nahezu unverändert und die Personalaufwandsquote gesunken

52 Die Personalaufwandsquote beträgt 22,1 % (Vorjahr 23,5 %).

53 Die Materialaufwandsquote (Aufwendungen für Objektbewirtschaftung) beträgt 73,2 % (Vorjahr: 71,8 %).

54 Bei Abschreibungen von T€ 207 beträgt die Abschreibungsquote 0,3 % (Vorjahr: 0,4 %).

55 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 4,3 % der Betriebsleistung (Vorjahr: 4,4 %).

56 **C. Betreuung und Abwicklung von Investitionen für die Stadt Mainz**

57 Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang und die Verteilung der Betreuung und Abwicklung von investiven Baumaßnahmen der Stadt Mainz durch den Eigenbetrieb.

Investive Baumaßnahmen an Gebäuden/Liegenschaften	Anzahl Stück	Gesamtbudget T€	Verfügte Mittel T€	Rest in T€
Schulen	155	576.563	147.342	429.221
Kitas	30	80.326	33.126	47.200
sonstige Gebäude	47	182.703	39.238	143.465
Gesamt	232	839.592	219.706	619.886

58 Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 waren T€ 345.429 (41,1 %) des Gesamtbudgets freigegeben.

59 Die Auszahlungen in 2022 belaufen sich auf T€ 45.296 (Vorjahr: T€ 48.381).

60 **D. Prognosebericht**

61 **D.1 Erwartete Rahmenbedingungen**

62 Die folgenden Aussagen unterstellen einen weitestgehend geregelten Geschäftsverlauf im Jahr 2023.

63 **D.2 Erwartete Investitionen**

64 Im Finanzplan sind für das Jahr 2023 T€ 220 für Investitionen veranschlagt.

65 **D.3 Erwartete Ertragslage**

66 Im Wirtschaftsplan 2022 wird für das Wirtschaftsjahr 2022 ein Jahresgewinn von T€ 20 veranschlagt.

67 **D.4 Erwartete Finanzlage**

Es wird erwartet, dass die Finanzlage des Eigenbetriebs in den kommenden Jahren ausgeglichen ist.

68 **D.5 Chancen und Risiken der Entwicklung**

Die Chancen der zukünftigen Entwicklung ergeben sich durch die neu geschaffenen Organisationsstrukturen sowie die reibungsfreiere Abwicklung der Geschäftsprozesse durch Wiederbesetzung von Stellen.

Die Risiken der zukünftigen Entwicklung resultieren aus der aktuellen politischen Situation (Ukraine-Krieg), den sektorübergreifenden Preissteigerungen sowie dem demographischen Wandel mit der Folge von immer kürzeren wirtschaftlichen Lebenszyklen, höheren Anforderungen durch die europäischen und nationalen Gesetzgeber, den Nachfrageschwankungen bei den Schularten sowie dem Fachkräftemangel.

69 **D.6 Gesamteinschätzung**

- 70 Die Prognose des Wirtschaftsjahres 2023 ist aufgrund der politischen und weltwirtschaftlichen Lage mit hoher Unsicherheit behaftet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von deutlichen Kostensteigerungen in allen wesentlichen Leistungsbereichen auszugehen.

71 **E. Risikobericht**

72 **E.1 Umfeldrisiken und Branchenrisiken**

- 73 Da die GWM fast ausschließlich Leistungen für die Stadt Mainz erbringt, betrifft eine Veränderung der wirtschaftlichen Situation der Stadt Mainz den Eigenbetrieb unmittelbar.

74 **E.2 Unternehmensstrategische Risiken**

- 75 Es besteht keine Zielvereinbarung mit dem Einrichtungsträger.
Durch den Ukraine-Krieg und die hohe Inflation kann es zu Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs kommen. Insbesondere ist von einem deutlichen Anstieg der Energieaufwendungen, dem Personalaufwand und bei der Abwicklung von Baumaßnahmen zu rechnen.

76 **E.3 Leistungswirtschaftliche Risiken**

- 77 Die Abwicklung der mehrjährigen Sanierungsmaßnahmen und die Genehmigung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sind nicht zeitkongruent. Auf Veränderungen der Mittelbedarfe kann nicht flexibel reagiert werden.

78 **E.4 Personalrisiken**

79 Die Besetzung bzw. Wiederbesetzung offener Stellen gestaltet sich auch aufgrund deutlich niedrigerer Entgeltgruppen im Vergleich zu benachbarten Kommunen, insbesondere bei Technikern und Ingenieuren, als schwierig und langwierig. Aufgrund des akuten Personalmangels kommt es zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Maßnahmen.

80 **E.5 Informationstechnische Risiken**

81 Wesentliche IT-Risiken sind derzeit nicht ersichtlich.

82 **E.6 Rechtliche Risiken**

83 Die Anzahl rechtlicher Auseinandersetzungen insbesondere mit Handwerkerfirmen hat wie im Vorjahr ein unverändert hohes Niveau. Neben finanziellen Risiken binden Gerichtsverfahren erhebliche Personalkapazitäten.

84 **E.7 Technische Risiken/Betreiberverantwortung**

Durch das Instandhaltungsniveau, verbunden mit der zunehmenden Überalterung des Gebäudebestandes, nehmen die Risiken hinsichtlich der Betreiberverantwortung und Anlagenverfügbarkeit zu.

85 **E.8 Gesamtaussage**

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Mainz, 31. Mai 2023



Gilbert Korte
Werkleiter

GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der zuständigen Dezernentin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die zuständige Dezernentin ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 31. Juli 2023



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Sascha Gönneheimer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

